



BISTUM
TRIER



Pfarrgemeinderat Pfarreienrat Kirchengemeinderat

März 2012

Ordnung

Wahlordnung

Mustergeschäftsordnung

**Ordnung der
Schlichtungsstelle**

**Änderung der Diözesan-
bestimmungen über die
Gliederung des Bistums**



Impressum

Herausgeber:
Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

Bei Rückfragen wenden Sie sich
an Ihr Dekanatsbüro.

Die Broschüre steht auch als pdf im Internet unter
www.struktur2020.bistum-trier.de,
www.bistum-trier.de/raete

2. Auflage März 2012

Ordnung	
für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)	2
Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft	3
Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft	9
Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört	12
Schlussbestimmungen	18
Wahlordnung	
für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-WO)*	19
Ordnung	
für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)*	26
Wahlordnung	
für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)*	30
Mustergeschäftsordnung	
für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier	37
Ordnung	
der Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Dekanatsräte im Bistum Trier	41
Schlichtungsstelle – Zuständigkeit, Zusammensetzung und Organisation	42
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	44
Mündliche Verhandlung	45
Entscheidung	45
Kosten der Schlichtungsstelle und des Verfahrens	46
Inkrafttreten	46
Auszug	
Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums	47

Ordnung

für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)

Vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 28), zuletzt geändert am 23. August 2011 (KA 2011 Nr. 480)

Präambel

Seitdem im Bistum Trier 1965 erstmals Pfarrausschüsse gebildet wurden, engagieren sich zehntausende Frauen, Männer und junge Menschen in den Pfarrgemeinderäten und mittlerweile auch in den Pfarreienräten. Sie bringen sich ein mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen, mit ihrer Kraft und ihrer Zeit. Sie sind mitverantwortlich, das kirchliche Leben zu gestalten.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) hat in besonderer Weise die Verantwortung des ganzen Volkes Gottes betont. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche zum Dienst an den Menschen.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 bis 1975) hat die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils gefördert. Im Beschluss „Dienste und Ämter“ heißt es: „Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen.“

Angesichts unserer sich immer schneller verändernden Gesellschaft sind wir als

Christinnen und Christen herausgefordert, mit Mut und Bereitschaft zur Veränderung auch heute den Menschen die Frohe Botschaft glaubwürdig zu verkünden. Als Volk Gottes unterwegs stellt sich unsere Bistumskirche so immer wieder den Fragen und Nöten unserer Zeit, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes in der Welt von heute.

Der Strukturplan 2020 gibt uns neue Räume als Bezugsgröße für unser kirchliches Handeln vor. Gerade in den kommenden Jahren gilt es, Brücken zwischen den Gemeinden zu bauen, um Tragendes zu bewahren, aber auch mutig das aufzugeben, was nicht mehr tragfähig ist. Es gilt, gemeinsam neu auf Menschen zuzugehen und Zeichen des Wirkens Gottes in den unterschiedlichen Lebenswelten zu entdecken.

Dabei ist das Mitwirken in den verfassten Gremien notwendig und von zunehmender Bedeutung. Gerade mit ihrer verbindlichen und institutionalisierten Form der Mitverantwortung und der Vernetzung untereinander und in der Gesellschaft nehmen die Räte eine Schlüsselfunktion im Aufbau lebendiger christlicher Gemeinschaften ein.

Die Botschaft Jesu Christi will den Menschen Orientierung und Zuversicht für die Gestaltung ihres Lebens und zur Gesellschaft geben. So sind wir dazu berufen,

den Glauben zu praktizieren durch geschwisterlichen Dienst am Nächsten,
 den Glauben zu verkünden durch persönliches Zeugnis in Wort und Tat,
 den Glauben zu feiern in Gottesdienst und Sakramenten

und so Orte christlicher Gemeinschaft
 miteinander aufzubauen.

1. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft

A Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.
- (3) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2 Rechte

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehen-

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.

- (2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.
- (3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:
 - a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;

- b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:
- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamsfest und bei Begräbnisfeiern;
 - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
 - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
 - f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
 - g) die Änderung der Pfarrstruktur.

Die Punkte a) bis e) sind mit dem Pfarreienrat abzustimmen.

- (5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:
- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien (Pfarreienrat, Dekanatsrat, Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes)
 - e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät pastorale Schwerpunkte und gibt Hinweise an den Pfarreienrat zur pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft.
- (2) Auf der Basis der pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.
- (3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.
- (5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.
- (6) Der Pfarrgemeinderat wählt Delegierte gemäß § 17 in den Pfarreienrat.
- (7) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils

nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnliche Weise.

- (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.
- (9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates einer Pfarrei, die zu einer Pfarreiengemeinschaft gehört, ist der Pfarrer. Die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Der Pfarrer kann seine Mitgliedschaft in Einzelfällen oder auf Dauer auf ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams delegieren.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtieren-

den Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.

- (4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
- (5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.
- (6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.
- (7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat

durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

- (8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.
- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.
- (4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

§ 6 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten,

wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (4) Zum Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde nimmt der Pfarrgemeinderat schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum einge-

- richtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben,

soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

B Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft

§ 15 Grundsatz

- (1) In den Pfarreiengemeinschaften der pastoralen Einheiten, wie der Strukturplan 2020 für das Bistum Trier vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) sie ausweist, ist ein Pfarreienrat zur verbindlichen Zusammenarbeit der Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft in pastoralen Fragen zu bilden.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft richten den Pfarreienrat auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft ein.
- (3) Fasst der Pfarreienrat Beschlüsse gemäß § 20 Absätze 1 und 3, sind diese verbindlich für die einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte.
- (4) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft (§ 1- § 14) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreienrates

- (1) Der Pfarreienrat besteht aus den amtlichen Mitgliedern und den Delegierten, die aus der Mitte der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden. In der Regel sollte ein Mitglied der jeweiligen Delegation aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen.
- (2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreiengemeinschaft haben.

§ 17 Bildung des Pfarreienrates

- (1) Unmittelbar nach den konstituierenden Sitzungen der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte treffen sich auf Einladung des Pfarrers die Vorsitzenden und verabreden einvernehmlich

die Größe des Pfarreienrates und die Zahl der Delegierten. In der Regel haben die Delegationen der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte die gleiche Größe.

- (2) Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholiken:
 - bis 1.000 Katholiken: 1 Mitglied
 - von 1.001 bis 3.000 Katholiken: 2 Mitglieder
 - von 3.001 bis 6.000 Katholiken: 3 Mitglieder
 - ab 6.001 Katholiken: 4 Mitglieder
- (3) In den anschließenden Sitzungen wählen die Pfarrgemeinderäte oder Kirchengemeinderäte ihre Delegierten in den Pfarreienrat.
- (4) Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates führt der Pfarrer den Vorsitz.
- (5) Die Bildung des Pfarreienrates muss bis zu dem vom Bischof festgesetzten Termin abgeschlossen sein.

§ 18 Vorstand des Pfarreienrates

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer. Auf Beschluss des Pfarreienrates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Pfarreienrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertre-

tenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder des Pfarreienrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarreienrates zu regeln sind. Der Pfarreienrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreienrat nach außen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Pfarreienrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates

- (1) Mit Blick auf die pastoralen Hinweise der einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte und auf das Gemeinsame erarbeitet der Pfarreienrat eine pastorale Planung für die Pfarreiengemeinschaft und verabredet die Aufgaben und die Umsetzung in der Pfarreiengemeinschaft.

- (2) Der Pfarreienrat ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Pfarrgemeinden und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (3) Nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte berät der Pfarreienrat auf jeden Fall vor Entscheidungen über:
- Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, der Firmung, am Fronleichnamsfest und bei Begräbnisfeiern;
 - die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarreiengemeinschaft;
 - die Gestaltung des liturgischen Lebens.
- (4) Der Pfarreienrat erstellt ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarreiengemeinschaft.
- (5) In Dekanaten mit bis zu vier pastoralen Räumen wählt der Pfarreienrat drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat; in Dekanaten mit mehr als vier pastoralen Räumen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarreienrates kommen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen berichten regelmäßig.

§ 21 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Pfarreienrat und die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes müssen bei allen wichtigen die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarreienrat aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Pfarreienrates beratend teil.
- (3) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarreienrat und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarreienrat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

2. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört**§ 22 Grundsatz**

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.
- (3) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 23 Rechte

- 1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.
- (2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich

der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

- (3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:
 - a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
 - b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:
 - a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
 - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
 - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;

- f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
 - g) die Änderung der Pfarrstruktur.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:
- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d) die Arbeit und die Beschlüsse übergemeindlicher Gremien (Dekanatsrat).
 - e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung für die Pfarrei.
- (2) Auf der Basis dieser pastoralen Planung bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.
- (3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.
- (5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.
- (6) In Dekanaten mit bis zu vier pastoralen Räumen wählt der Pfarrgemeinderat drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat; in Dekanaten mit mehr als vier pastoralen Räumen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen berichten regelmäßig.
- (7) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnlicher Weise.
- (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.
- (9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 12 und höchstens 18 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.
- (4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
- (5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und

gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.

- (6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.
- (7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.
- (8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

§ 26 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken,

die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.
- (4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

§ 27 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustand, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat

nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

§ 28 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 29 Ehrenamt

- 1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 30 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. einem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den

Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 32 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.
- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf Grund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarrgemeinderat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen

für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 33 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 34 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Re-

derecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 35 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen**§ 36 Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

- (1) § 21 Absatz 3 tritt am 1. März 2012 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Ordnung am 1. Februar 2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 151), zuletzt geändert am 21. Mai 2010 (KA 2010 Nr. 154), außer Kraft.

Wahlordnung

für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-WO)

Vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 28), zuletzt geändert am 16. November 2011 (KA 2011 Nr. 544)

§ 1 Wahltermin

§ 2 Wahlvorbereitung

§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte, Wahlvorstand

§ 4 Listenwahl

§ 5 Persönlichkeitswahl

§ 6 Briefwahl

§ 7 Allgemeine Briefwahl

§ 8 Wahlzeit

§ 9 Wahlhandlung

§ 10 Wahldurchführung

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 12 Meldung des Wahlergebnisses

§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

§ 14 Einspruchsrecht

§ 15 Berufungssitzung

§ 16 Konstituierende Sitzung

§ 17 Wahlberichte

§ 1 Wahltermin

Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin wird vom Bischof festgesetzt.

§ 2 Wahlvorbereitung

- (1) Der bisherige Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat entscheidet zu Beginn der Wahlvorbereitungen über
 - die Größe des Pfarrgemeinderates (siehe § 4 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte/O-PGR);
 - die Berücksichtigung der Pfarrbezirke (siehe § 4 Abs. 4, 7, 8 und § 25 Abs. 4,7,9 O-PGR) sowie darüber,
 - ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl (siehe § 7 Wahlordnung/WO) durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Im Falle des § 4 Abs. 8 findet eine Persönlichkeitswahl statt. Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden.
- (4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:
 - a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
 - b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen;
 - c) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
 - d) einen Zeit- und Aufgabenplan für die

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des Bistumsleitfadens zu erstellen;

- e) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
 - f) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
 - g) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
 - h) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.
- (5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat vorhanden ist, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter, Wahlvorstand

- 1) Zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahlen beruft der Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss. Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates muss Mitglied im Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss bereitet die Pfarrgemeinderatswahlen organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:
 - a) das Wählerverzeichnis aufzustellen;
 - b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
 - c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
 - d) das Wahllokal vorzubereiten.
- (2) Die bzw. der Wahlbeauftragte ist die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen. Sie bzw. er ist Mitglied im Wahlausschuss.

- (3) Zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen im Wahllokal bestimmt der Pfarrgemeinderat einen Wahlvorstand mit einem bzw. einer Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand.
Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu bestellen.
Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (4) Für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 bestimmt der Pfarrgemeinderat einen Wahlvorstand.

§ 4 Listenwahl

- (1) Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin sind die wahlberechtigten Pfarrangehörigen aufzurufen, dem Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat stellt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Anschrift und Beruf aufzuführen.
- (4) Die Liste soll mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als Personen zu wählen sind.
- (5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffe-

nen Personen möglich.

- (6) Die Liste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.
- (7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.
- (8) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

§ 5 Persönlichkeitswahl

- (1) In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.
- (2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:
- a) den Namen der Pfarrei;
 - b) das Datum des Wahltermins;
 - c) die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder;
 - d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
 - e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;
 - f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.

- (3) Falls die Wahl als Listenwahl (§ 4) eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:
- a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
 - b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
 - c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.
- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die
- a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
 - b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.
- (7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.
- (2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift vermerkt sein muss, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag dort eingeht.

§ 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlzeit

- (1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung

der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

- (2) Vor und nach den Gottesdiensten soll Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anderweitig nachweisen kann.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die bzw. der Vorsitzende

selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest vermerkt die Stimmabgabe.
- (5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.
- (6) Der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
- (7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben.
- (8) Der Wahlvorstand hat die Umschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

- (9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Pfarrgemeinderat stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

§ 12 Meldung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand das Wahlergebnis dem Dekanatsbüro.
- (2) Das Dekanatsbüro leitet die Meldungen der Pfarreien weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühest möglichen Zeitpunkt nach § 5 Abs. 6.

§ 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Dechant unter Angabe der Gründe zu erheben. Dieser hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikariat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Berufungssitzung

- (1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin treten die gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer vorbereitenden Sitzung (Berufungssitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Pfarrgemeinderat durch die zu berufenden Mitglieder zu vervollständigen.
- (2) Zu dieser Sitzung lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des noch amtierenden Pfarrgemeinderates ein. Sie bzw. er führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
- (3) Für die Berufungen gelten § 4 und § 25 der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (O-PGR)“.
- (4) Der Pfarrer ersucht die Berufenen um Annahme ihrer Berufung.

§ 16 Konstituierende Sitzung

- (1) Binnen vier Wochen nach der Berufungssitzung findet auf Einladung des Pfarrers die konstituierende Sitzung statt.
- (2) Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vor-

sitzenden des Pfarrgemeinderates.

§ 17 Wahlberichte

- (1) Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl und der Wahl des Pfarrgemeinderatsvorstandes mit der Unterschrift des Pfarrers und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Dekanatsbüro zuzusenden.
- (2) Das Dekanatsbüro leitet die Wahlberichte des Dekanates weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

Ordnung

für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)

Vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 30), zuletzt geändert am 21. September 2011 (KA 2011 Nr. 497)

Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bistums Trier ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Verwaltungsrat zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von diesem Grundsatz kann zum allgemeinen Wahltermin auf

übereinstimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und Pfarrgemeinderates im Einzelfall mit Genehmigung des Bischofs nach Maßgabe dieser Ordnung abgewichen und ein Kirchengemeinderat als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung gebildet werden.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates.
- (2) Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.
- (3) Der Kirchengemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft oder in einem Seelsorgebezirk wählt aus seiner Mitte Mitglieder in die Verbandsvertretung und in den Pfarreienrat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Das Gesetz über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz-KVVG) vom 1. Dezember 1978 ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

- (2) Die Aufgaben und Rechte als Pfarrgemeinderat richten sich nach §§ 2 und 3 oder §§ 24 und 25 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O).

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchengemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, sind beratende Mitglieder.
- (3) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 KVVG entsprechend. Danach beträgt die Anzahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden
 - bis 1.000 Katholiken: 4 Mitglieder
 - von 1.001 bis 5.000 Katholiken: 6 Mitglieder

- von 5.001 bis 8.000 Katholiken:
8 Mitglieder
 - ab 8.001 Katholiken: 10 Mitglieder.
- (4) Außerdem können weitere Mitglieder von den amtlichen und den gewählten Mitgliedern hinzugewählt werden. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
- bis 1.000 Katholiken: bis 2 Mitglieder
 - von 1.001 bis 5.000 Katholiken: bis 3 Mitglieder
 - von 5.001 bis 8.000 Katholiken: bis 4 Mitglieder
 - ab 8.001 Katholiken: bis 5 Mitglieder.
- (5) Wenn bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates die Pfarrbezirke durch gewählte Mitglieder nicht hinreichend vertreten sind, sollte dies bei der Hinzuwahl berücksichtigt werden.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in Abweichung von § 5 Absatz 1 KVVG durch die Kirchengemeindemitglieder.
- (2) Wer seinen Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, kann nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden und ist nicht wahlberechtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 KVVG entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt in Abweichung von § 7 Absatz 1 KVVG vier Jahre.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und hinzuge-

wählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.

- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

- (1) Der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- (2) Nach jeder Urwahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden. In der Regel sollen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer Laien sein, die nicht hauptamtlich im Dienst des Bistums oder der Pfarreiengemeinschaft stehen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 7 Sitzungen des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Kirchengemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 10 Pfarrversammlung

Der Kirchengemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Wahlordnung

für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)

Vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 31), zuletzt geändert am 16. November 2011 (KA 2011 Nr. 543)

Übersicht

- § 1 Wahltermin
- § 2 Wahlvorbereitung
- § 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte, Wahlvorstand
- § 4 Listenwahl
- § 5 Persönlichkeitswahl
- § 6 Briefwahl
- § 7 Allgemeine Briefwahl
- § 8 Wahlzeit
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahldurchführung
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Meldung des Wahlergebnisses
- § 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder
- § 14 Einspruchsrecht
- § 15 Berufungssitzung
- § 16 Konstituierende Sitzung
- § 17 Wahlberichte
- § 18 Bildung Pfarreienrat
- § 19 Schlussbestimmung

§ 1 Wahltermin

Neuwahlen der Kirchengemeinderäte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin wird vom Bischof festgesetzt.

§ 2 Wahlvorbereitung

- (1) Der bisherige Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat hat die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat bzw. der Kirchengemeinderat entscheidet zu Beginn der Wahlvorbereitungen darüber, ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl gemäß § 7 KGR-WO durchgeführt werden soll.
- (3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Im Falle des § 4 Abs. 8 findet eine Persönlichkeitswahl statt. Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden.
- (4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:
 - a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
 - b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen;
 - c) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
 - d) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des Bistumsleitfadens zu erstellen;
 - e) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
 - f) die Wahllokale und Wahlzeiten fest-

- zulegen und bekannt zu geben;
- g) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
- h) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.

- (5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei und Kirchengemeinde kein Pfarrgemeinderat vorhanden ist, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen beruft der Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören mindestens vier Personen an, wovon eine Person Mitglied im Verwaltungsrat und eine Person Mitglied im Pfarrgemeinderat sein muss. Der Wahlausschuss bereitet die Kirchengemeinderatswahlen organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:
 - a) das Wählerverzeichnis unter Beachtung von § 4 der Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O) aufzustellen;
 - b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
 - c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
 - d) das Wahllokal vorzubereiten.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durch-

führung der Kirchengemeinderatswahlen ist.

- (3) Zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen im Wahllokal oder zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 beruft der Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderat einen Wahlvorstand mit einer bzw. einem Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu berufen. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.
- (6) Die Liste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.
- (7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Kirchengemeinde und Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates.
- (8) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

§ 4 Listenwahl

- (1) Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin sind die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Anschrift und Beruf aufzuführen.
- (4) Die Liste enthält doppelt so viele, mindestens aber um die Hälfte mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 3 Absatz 3 (KGR-O) in den Kirchengemeinderat zu wählen sind.

§ 5 Persönlichkeitswahl

- (1) In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann der Pfarrgemeinde- bzw. der Kirchengemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen sind.
- (2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:
 - a) den Namen der Pfarrei;
 - b) das Datum des Wahltermins;
 - c) die Anzahl der in den Kirchengemeinderat zu wählenden Mitglieder;
 - d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
 - e) den Hinweis, dass die Angaben zu

den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;

f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.

(3) Falls die Wahl als Listenwahl (§ 4) eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:

a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;

b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;

c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die

a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder

b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich

fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Briefwahl

(1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.

(2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift vermerkt sein muss, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag dort eingeht.

§ 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlzeit

(1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens drei Stunden geöffnet sein.

Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

- (2) Vor und nach den Gottesdiensten soll Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets mindestens drei Mitglieder des

Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die bzw. der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.
- (5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.
- (6) Der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
- (7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben.
- (8) Der Wahlvorstand hat die Umschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei

Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

- (9) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahlniederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

§ 12 Meldung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlausschuss das Wahlergebnis dem Dekanatsbüro.
- (2) Das Dekanatsbüro leitet die Meldungen der Pfarreien weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl ange-

nommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühest möglichen Zeitpunkt nach § 5 Abs. 6.

§ 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Dechant unter Angabe der Gründe zu erheben. Dieser hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikariat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Sitzung zur Hinzuwahl

- (1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu einer Sitzung zusammen, um weitere Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier hinzu zu wählen.
- (2) Zu dieser Sitzung lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des noch amtierenden Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderates ein. Sie bzw. er führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
- (3) Die oder der Vorsitzende ersucht die Hinzugewählten um Annahme

ihrer Wahl.

§ 16 Konstituierende Sitzung

Binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Hinzuwahl findet auf Einladung des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten die konstituierende Sitzung statt.

§ 17 Wahlberichte

- (1) Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten dem Dekanatsbüro zuzusenden.
- (2) Das Dekanatsbüro leitet die Wahlberichte des Dekanates weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Mustergeschäftsordnung

für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier

Vom 8. Februar 2011 (KA 2011 Nr. 30), zuletzt geändert am 21. September 2011 (KA 2011 Nr. 496)

Übersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Sitzungshäufigkeit

§ 3 Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einladung zur Sitzung

§ 5 Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Sitzungsverlauf

§ 9 Worterteilung

§ 10 Anträge

§ 11 Abstimmung

§ 12 Wahlen

§ 13 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

§ 14 Protokoll

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Pfarrgemeinderat gibt sich auf der Basis dieser Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier eine Geschäftsordnung.
- (2) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 2 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe beantragt.

§ 3 Vorbereitung der Sitzung

- 1) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die Sachausschuss-, Arbeitsgruppen- und Projektgruppenmitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen.

§ 4 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die bzw. den Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie ist in einer angemessenen

senen Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzustellen.

- (2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand durch Beschluss mit kürzerer Frist einladen. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung

Soweit erforderlich, können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Pfarrgemeinderates zu einzelnen Beratungspunkten Beraterinnen, Berater oder Sachverständige hinzugezogen werden, ebenso Mitglieder der Sachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die bzw. der Vorsitzende leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Die Leitung der Sitzung kann an eine Sitzungsvorsitzende bzw. an einen Sitzungsvorsitzenden delegiert werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Sitzungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß §§ 10, 19 und 32 PGR-O fest. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn

ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Tagesordnung sollte in der Regel neben den Regularien, Formalien und Arbeitspunkten einen geistlichen Impuls und ein Schwerpunktthema enthalten.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ebenso können durch Beschluss Tagesordnungspunkte abgesetzt und nachträglich Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, noch einen Antrag auf Aufnahme eines Behandlungspunktes in die Tagesordnung stellen.
Über die Aufnahme und Dringlichkeit beschließt der Pfarrgemeinderat.

§ 9 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die bzw. der Sitzungsvorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die bzw. der Sitzungsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann sie bzw. er der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor. Vor Abstimmung über einen Geschäfts-

ordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür oder dagegen zu sprechen.

§ 10 Anträge

- (1) Jedem Antrag soll eine klare Begründung und ein bestimmter Entscheidungsvorschlag zu Grunde liegen.
- (2) Es können nur solche Anträge behandelt werden, zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Pfarrgemeinderat zuständig ist.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen fest, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.
- (3) Bei Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied von einer anstehenden Beschlussfassung selbst betroffen, so hat es – außer bei Wahlen – keine Stimme und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, die Ehegattin, der Ehegatte, Kinder und Geschwister einen Vor- oder Nachteil hätten.
- (2) Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Pfarrgemeinderat. Bei der Entscheidung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit, es ist aber vorher anzuhören.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- a) Tag und Ort der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der bzw. des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;
 - c) die Namen der anwesenden und die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen;
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte;
 - e) die eingebrachten Vorschläge und Anträge;
 - f) den Wortlaut der Beschlüsse;
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;

h) die gemeinsam aufgestellten Planungen;

i) die Arbeitsverteilung, d. h. wer welche Aufgabe übernommen hat.

- (3) Jedes Protokoll wird dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift ist zu beschließen. Die beschlossenen Änderungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit des Verwaltungsrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat berichtet wird, bzw. wenn darüber hinaus der Pfarrgemeinderat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Ordnung

der Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Dekanatsräte im Bistum Trier

Vom 17. August 2001 (KA 2001 Nr. 170)

Übersicht

- 1. Abschnitt: Schlichtungsstelle – Zuständigkeit, Zusammensetzung und Organisation**

- 2. Abschnitt: Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

- 3. Abschnitt: Mündliche Verhandlung**
Abschnitt: Entscheidung
Abschnitt: Kosten der Schlichtungsstelle und des Verfahrens

- 4. Abschnitt: Inkrafttreten**

Schlichtungsstelle – Zuständigkeit, Zusammensetzung und Organisation

§ 1

Im Bistum Trier besteht eine Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Dekanatsräte. Ziel ihrer Tätigkeit ist es, Streitigkeiten gütlich beizulegen.

§ 2

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die der Schlichtungsstelle durch die einschlägigen Ordnungen zugewiesenen Fälle.

§ 3

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und 14 Beisitzern, von denen in der Regel 7 Priester und 7 Laien sind.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich. Für die Erstattung der Aufwendungen gelten die jeweiligen Richtlinien des Bistums. Der oder dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle hat ihren Sitz im Bischöflichen Generalvikariat.
- (5) Die Geschäftsstelle stellt für jede Sitzung eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Sie bzw. er unterliegt der Schweigepflicht.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer besorgen sie ihre Amtsgeschäfte so lange weiter, bis die Neuberufenen ihre Ämter übernommen haben.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zulässig.
- (3) Die Berufung erfolgt durch den Diözesanbischof unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Priesterrates und des Diözesanpastoralrates. Bei der Auswahl soll die regionale Gliederung des Bistums berücksichtigt werden. Die Namen der Mitglieder der Schlichtungsstelle werden nach ihrer Ernennung durch den Diözesanbischof im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier bekanntgegeben.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 6

- (1) Die Schlichtungsstelle verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen eines die bzw. der Vorsitzende

oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist.

- (2) Die Parteien des Schlichtungsverfahrens benennen je eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie – für den Fall der Verhinderung – je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (3) Benennen beide Parteien dieselbe Beisitzerin bzw. denselben Beisitzer, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende durch Los. Die im Los unterlegene Partei benennt innerhalb einer durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bestimmten Frist eine andere Beisitzerin bzw. einen anderen Beisitzer. Benennt eine Partei trotz Aufforderung innerhalb der von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden gesetzten Frist keine Beisitzerin bzw. keinen Beisitzer, wird sie bzw. er von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Im Einverständnis mit den Parteien kann die bzw. der Vorsitzende auch ohne Beisitzer verhandeln.

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 7

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Antrag muss den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die bzw. der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.
- (3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden.
- (4) Unzulässige oder offenbar unbegründete Anträge kann die bzw. der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 8

Die bzw. der Vorsitzende verfügt die Zusage des Antrages an die andere Partei. Zugleich ist diese aufzufordern, sich schriftlich innerhalb einer Frist zu äußern.

§ 9

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10

Die bzw. der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit alle Maßnahmen ergreifen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen

Mündliche Verhandlung

§ 11

- (1) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Beistände können von der bzw. dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Sachstand vor. Die bzw. der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle die zur Festlegung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben wer-

den. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zugelassen werden.

- (3) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.
- (4) Die Schlichtungsstelle kann Augenschein nehmen, Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte hören sowie vorgelegte Urkunden einsehen.
- (5) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und die vorgelegten Urkunden einsehen.
- (6) Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Entscheidung

§ 12

- (1) Soweit es der Verfahrensgegenstand zulässt, hat die Schlichtungsstelle eine Einigung anzustreben. Sie soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von der bzw. dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschrei-

ben. Sie ist den Beteiligten zuzusenden. Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

- (3) Die Entscheidung enthält
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten
 - b) die Entscheidungsformel
 - c) die Gründe

§ 13

Mit Annahme oder Ablehnung des Einigungsvorschlages endet das Verfahren.

Kosten der Schlichtungsstelle und des Verfahrens

§ 14

- 1) Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten der Schlichtungsstelle trägt das Bistum.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der beteiligten Parteien werden in der Regel nicht erstattet.
- (3) Kosten für Zeugen und Sachverständige sind von der Partei zu tragen, die sie benannt hat.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Auszug

Die Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums

Vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32; HdR Nr. 200.1), zuletzt geändert am 1. Februar 2011 (KA 2011 Nr. 26)

Lesetext des geänderten § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums:

§ 3 Pfarreiengemeinschaft

(1) Als Pfarreiengemeinschaft wird die Organisation von mehreren Pfarreien bezeichnet:

a) Wenn mehrere benachbarte Pfarreien, die gemäß can. 526 § 1 CIC wegen Priestermangels oder anderer Umstände von demselben Priester geleitet werden, eine Seelsorgeeinheit bilden, wobei der leitende Priester für jede einzelne Pfarrei zum Pfarrer ernannt wird;

b) wenn gemäß can. 517 § 1 CIC die Seelsorge für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen und somit für diese Pfarreien ein Seelsorgebezirk gebildet wird;

c) wenn gemäß can. 374 § 2 CIC mehrere benachbarte Pfarreien für eine bestimmte Zeit mit mehreren Pfarrern zu einer pastoralen Einheit verbunden werden.

(2) Nach dem 1. September 2011 werden nur noch die im Strukturplan 2020 für das Bistum Trier vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen pastoralen Einheiten, die nicht aus einer einzigen Pfar-

rei bestehen, als Pfarreiengemeinschaften bezeichnet, unabhängig von ihrer konkreten Organisation.

(3) Die Errichtung der Pfarreiengemeinschaft erfolgt durch Bischöfliches Dekret, in dem auch der Name festgesetzt wird.

(4) Zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung werden die Kirchengemeinden einer Pfarreiengemeinschaft, entsprechend den staatskirchenvertraglichen Regelungen, zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen.



